



Energie Club Schweiz
Club Energie Suisse
Club Energia Svizzera

Energie Club Schweiz

Gutenbergstrasse 31
3011 Bern

An: **verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch**
Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
3003 Bern

Bern, 29. Juli 2020

Stellungnahme

Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Energiebereich vom 27. April. 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Der vor mehr als zwei Jahren gegründete Energie Club Schweiz (ECS) setzt sich für eine sichere, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung ein. Er erlaubt sich deshalb, erneut Stellung zu nehmen zu einer Vorlage aus dem Energiebereich.

Wir reichten bereits Stellungnahmen zur Revision des EnG, der Revision des StromVG und des GasVG ein und möchten Sie bitten, uns definitiv in die Liste der Vernehmlassungsadressaten unter 5.12 "Weitere energiepolitische und energie-technische Organisationen" aufzunehmen. Gerne erwarten wir, auch zu allen künftigen Vernehmlassungen über Gesetze und Verordnungen im Energiebereich eingeladen zu werden.

Vorbemerkungen

Es ist bemerkenswert und besorgniserregend, dass das UVEK nur gerade zwei Jahre nach dem Erlass bei zahlreichen Energie-Verordnungen dringende Änderungen als nötig erachtet.

Dies zeigt deutlich, wie wenig durchdacht und wie unsorgfältig die Gesetzgebung zur Energiestrategie 2050 erfolgte.

Diesen eiligen Verordnungsänderungen hängt zudem der schale Beigeschmack an, dass möglicherweise kritische, umstrittene Punkte bewusst auf Verordnungsstufe geregelt wurden, so dass sie nun durch die Hintertür und ohne Wissen und Einverständnis des Souveräns nachträglich geändert werden können.



Energie Club Schweiz
Club Energie Suisse
Club Energia Svizzera

1. Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV)

Teil Photovoltaik

Zusammenfassung

Am stärksten soll die Energieförderungsverordnung (EnFV) revidiert werden: Vorgesehen ist unter anderem eine Anpassung der Sätze der Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen per 1. April 2021. Demnach soll der Grundbeitrag bei den angebauten Anlagen von aktuell CHF 1'000.- auf CHF 700.- sinken. Der Leistungsbetrag soll für Anlagen ab einer Leistung von 30 kW ebenfalls reduziert werden, und zwar um CHF 10.- pro kW. Für kleinere Anlagen bis 30 kW wird dieser Beitrag hingegen um CHF 40.- erhöht.

Damit gibt das UVEK – direkt oder indirekt – zu, dass PV-Anlagen ohne Subventionen nicht marktfähig sind.

Unsere Kritik

Bereits bei der Stellungnahme zur Revision des EnG haben wir unsere ablehnende Haltung gegenüber einer Weiterführung der Subventionen für die Jahre nach 2022 zum Ausdruck gebracht. Diese Anpassung der Verordnung ist aus unserer Sicht somit unnötig.

Unsere Forderung

Die Subventionen gehören ganz abgeschafft. Deren Verlängerung über 2022 hinaus ist ein klarer Verstoss gegen Treu und Glauben. Teure, verfehlte Subventionen dürfen nicht länger die Schweizerische Stromwirtschaft verzerren und deren Zukunft gefährden.

Teil Wasserkraft

Zusammenfassung

Der Ausbau der Wasserkraft soll mit verschiedenen Massnahmen gefördert werden: Wasserkraftanlagen können Investitionsbeiträge für erhebliche Erweiterungen beantragen, sofern die Ausbauwassermenge – d.h. die Wassermenge, welche eine Anlage maximal pro Sekunde für die Stromproduktion nutzen kann – um 20 % oder mehr erhöht wird.



Energie Club Schweiz
Club Energie Suisse
Club Energia Svizzera

Zustimmung

Mit dieser Förderung der Wasserkraft, welche unsere wichtigste erneuerbare Energiequelle ist, sind wir weitestgehend einverstanden. Da Anlagen für die Nutzung der Wasserkraft grössere und kostenintensive Bauten sind, erachten wir die Förderung als wichtiges und entscheidendes Mittel, um den Investoren bzw. den Kraftwerksbetreibern in einem immer volatileren Strommarkt Planungssicherheit zu geben.

Unsere Kritik

Die Präzisierung, dass die Erhöhung der Ausbauwassermenge nur dann als erhebliche Erweiterung gilt, wenn die Anlage zusätzlich über einen Speicher verfügt, mit dessen Inhalt während sechs Volllaststunden Elektrizität produziert werden kann, erachten wir jedoch als unnötig.

Unsere Forderung

Diese Präzisierung ist zu streichen. Es ist den Investoren bzw. den Kraftwerksbetreibern zu überlassen, ob sie einen Speicher dieser Grösse haben bzw. bauen wollen, weil sie diesen als wichtig und / oder wirtschaftlich erachten.

Weitere Zustimmung

Wir befürworten, dass Wasserkraftanlagen mit Ausleit- und Unterwasserkanälen neu als «selbstständig betreibbar» gelten sollen. Dadurch können Investitionsbeiträge für erhebliche Erweiterungen und Erneuerungen solcher Anlagen beantragt werden.

2. Revision der Energieverordnung (EnV)

Zusammenfassung

Die revidierte Energieverordnung (EnV) würde es neu erlauben, dass temporäre Bauten und Anlagen zur Prüfung der Standorteignung von Windenergieanlagen ohne Baubewilligungsverfahren errichtet oder geändert werden können.

Unsere Kritik

Der Energie Club Schweiz lehnt diese Änderung entschieden ab. Das BFE hat das Windenergiepotential im Vorfeld der EnG-Abstimmung (absichtlich) massiv überschätzt. Die Schweiz ist kein Windland – und sie wird auch nie eines sein. Windanlagen verschandeln lediglich einzigartige Naturlandschaften und beeinträchtigen den Tourismus.

Die Studie «Windenergie in Deutschland und Europa: Status quo, Potentiale und Herausforderungen in der Grundversorgung mit Elektrizität» zeigt klar die harte Realität auf: Windstrom ist nicht grundlastfähig. Auch das europäische Verbundnetz kann an dieser Tatsache nichts ändern. Im Gegenteil: Pro Megawatt installierter Windleistung muss irgendwo ebenfalls genau ein Megawatt einer steuerbaren Stromquelle bereitstehen, um bei Flaute einzuspringen.



Energie Club Schweiz
Club Energie Suisse
Club Energia Svizzera

In der Schweiz könnte die Wasserkraft diese Rolle der Grundlastreserve bis zu einem gewissen Grad übernehmen; in anderen europäischen Ländern kommen dafür jedoch nur Gas- oder Kohlekraftwerke in Frage.

Wenn man die zeitliche der Produktion von Windanlagen anschaut, muss man es sogar umgekehrt sehen: Kohle- und Gaskraftwerke müssen immer dann zurückgefahren werden, wenn der Wind weht und Windkraftanlagen somit Strom liefern.

Man muss sich deshalb ernsthaft fragen: Wozu baut man zwei komplette Stromproduktionssysteme, wenn man keines rund um die Uhr bzw. über das ganze Jahr hindurch nutzen kann bzw. nutzen darf? Ist ein solches Vorhaben nicht ein krasser Verstoss gegen das Gebot der nachhaltigen Stromproduktion?

Zudem: Der VGB kommt in seinem Bericht zum Schluss: «...dass Windenergie aus der Perspektive der Versorgungssicherheit keine konventionelle Kraftwerksleistung ersetzt hat».

Unsere Forderung

Auch temporäre Bauten und Anlagen zur Prüfung der Standorteignung von Windenergieanlagen sollen ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchlaufen müssen. Die betroffene Bevölkerung muss ein Mitspracherecht haben – nur so kann eine demokratisch fundierte Diskussion über die Vor- und Nachteile der Windkraft stattfinden.

3. Revision Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Zusammenfassung

Diese Revision betrifft die Reifenetikette bei Autos, die in der Schweiz identisch mit derjenigen der EU ist. Damit soll die Schweiz in vorauseilendem Gehorsam das Recht an die entsprechende EU-Verordnung anpassen, welche derzeit revidiert wird.

Unsere Kritik

Die Anpassungen der Vorschriften zu den Angaben der Treibstoffeffizienzklasse und zu Vorschriften über weitere Eigenschaften von Reifen sind unserer Meinung nach unnötig.

Unsere Forderung

Von diesen Änderungen der Verordnung soll abgesehen werden.



Energie Club Schweiz
Club Energie Suisse
Club Energia Svizzera

4. Revision Geoinformationsverordnung (GeoIV)

Zusammenfassung

Sie bestimmt, dass die Geobasisdatensätze "Überflutungskarten für Stauanlagen unter Bundesaufsicht" und "Elektrizitätsproduktionsanlagen" in den Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts aufgenommen werden. Im Geobasisdatensatz "Elektrizitätsproduktionsanlagen" werden sämtliche im Herkunftsnachweissystem registrierten Elektrizitätserzeugungsanlagen in Form von Geodaten dokumentiert.

Unsere Kritik

Erstaunlich, dass dies nicht von Anfang an so geplant war.

Unsere Zustimmung

Es ist richtig, dass im Geobasisdatensatz "Elektrizitätsproduktionsanlagen" sämtliche im Herkunftsnachweissystem registrierten Elektrizitätserzeugungsanlagen in Form von Geodaten dokumentiert werden.

Schlussbemerkungen

Bereits bei der Vernehmlassung zum EnG und StromVG bemängelten wir das gesetzgeberische "Chaos" im Energiebereich.

Es ist Zeit, dass endlich **eine wohldurchdachte Konsolidierung der gesamten Energiegesetzgebung erfolgt**. Es darf nicht sein, dass Gesetze, kaum dass sie in Kraft getreten sind, schon wieder revidiert werden müssen.

Daher fordert der Energie Club Schweiz, dass die aktuellen Revisionen von EnG und StromVG und deren untergeordnete Verordnungen in einem Schritt erfolgen.

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Kritikpunkte bei der Überarbeitung der Verordnungsänderungen berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Vanessa Meury, Präsidentin

Dr. Elisabeth Ruh, Vizepräsidentin